

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Altmärkischer
Regionalmarketing- und Tourismusverband“**

**§ 1
Rechtsnatur, Verbandsmitglieder, Verbandsbereich**

1. Der Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7GKG-LSA.
2. Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise und Gemeinden. Das Mitgliedsverzeichnis ist Bestandteil der Anlage.
3. Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

**§ 2
Name, Sitz und Schriftverkehr**

1. Der Zweckverband trägt den Namen „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“; er hat seinen Sitz in Tangermünde.
2. Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“; er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“. Die Größe des Siegels beträgt 36 mm.

**§ 3
Aufgaben**

Dem Zweckverband obliegen für das Gebiet seiner Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben:

1. Organisation und Absicherung eines umfassenden Regionalmarketings,
2. Förderung der touristischen Entwicklung und Attraktivität der Region Altmark und seiner Kommunen nach innen und außen,
3. die Koordinierung und Bündelung der Aktivitäten im Tourismus, Handel, Handwerk, Industrie und anderen Dienstleitern sowie Vereinen, Verbänden und kommunalen Einrichtungen,
4. die Verbesserung der Infrastruktur für Handel, Tourismus, Dienstleistung, Gewerbe und Verkehr,
5. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Beratung von Veranstaltern, Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen,
6. Geschäftsstelle für den Förderverein zur Entwicklung der Region Altmark,
7. aktive Partnerschaft in kooperativen Prozessen der Regionalentwicklung zur Stärkung und Unterstützung von Kooperationen und regionalen Managementprozessen durch Übernahme der Trägerschaft des Regionalmanagements und des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts in der Altmark.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden von den Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften der Verbandsmitglieder für die jeweilige Legislaturperiode gewählt und sollen Hauptverwaltungsbeamte sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.
2. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter aus. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter zu wählen. Das gleiche gilt für den jeweiligen Stellvertreter.
3. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Das Stimmrecht staffelt sich wie folgt: Jedes Verbandsmitglied bekommt eine Stimme pro angefangene 1.000 Einwohner in seinem Territorium entsprechend dem Einwohnerstand der letzten Kommunalwahl.
4. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsversammlung. In Abwesenheit des Vorsitzenden obliegt die Aufgabe seinem Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.
2. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 - a. die Aufstellung, die Änderung, die Ergänzung und die Fortschreibung des „Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts Altmark“ (ILEK),
 - b. die Stellungnahme zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Raumordnungsplänen,
 - c. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
 - d. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
 - e. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - f. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsdurchführung,

- g. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und der Aufnahme von Krediten bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ab dem Betrag von 5.000 €,
- h. die Festsetzung der Verbandsumlage,
- i. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 5.000 Euro,
- j. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
- k. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen bei einem Betrag des Vermögensgegenstandes oder Wert der Belastung von über 5.000 Euro,
- l. die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Zweckverbandes und solchen an denen der Zweckverband beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,
 die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes,
- m. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 5.000,00 Euro überschreiten,
- n. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen an denen der Zweckverband beteiligt ist,
- o. Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Verbandsversammlung (im Weiteren Verbandsvertreter genannt) und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Abschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um Geschäfte handelt, die den Vermögenswert von 1.500,00 € nicht überschreiten,
- p. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 2.000,00 Euro überschritten wird,
- q. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 50.000,00 Euro übersteigen,
- r. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von 5.000 Euro,
- s. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung bestehen,
- t. die Wahl und Anstellung des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers,
- u. die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
- v. die Aufnahme sowie das Ausscheiden von Mitgliedern,
- w. die Auflösung des Zweckverbandes,
- x. die Mitgliedschaft in Vereinen,
- y. Angelegenheiten, die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die

Verbandsversammlung entscheidet.

3. Für Beschlussfassungen zu den Punkten u, v, w und x wird eine 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder festgelegt.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung soll jedoch mindestens einmal im Halbjahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu setzen, spätestens nach 4 Wochen.

Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.

2. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladungen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; Absendetag und Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung der erforderlichen Unterlagen ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
2. In der Verbandsversammlung gilt grundsätzlich das Einwohnerstimmrecht 1 Stimme/1000 Einwohner. In geheimen Abstimmungen sowie in Personalangelegenheiten wird nach Mitgliedern abgestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag abgelehnt.
6. Wahlen sind in den gesetzlich geregelten Fällen erlaubt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein

zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Verbandsgeschäftsführer

1. Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich in einem Anstellungsvertrag tätig.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Zweckverbandes oder einen Bediensteten eines kommunalen Mitglied des Zweckverbandes, welcher dauerhaft zum Zweckverband abgeordnet ist, mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.
3. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde, gleichzeitig endet damit sein Arbeitsverhältnis. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
4. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch sein Stellvertreter.

§ 12 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt insbesondere die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.

Er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit ein Wert von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,

4. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie den Wert von 50.000,00 € nicht überschreiten nach einem Grundsatzbeschluss der Zweckverbandsversammlung und Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen,
5. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes in allen Entgeltgruppen.
6. die Führung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert von bis zu 5.000,00 €,
7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und der Aufnahme von Krediten bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Betrag von 5.000,00 €.
8. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Geschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung

1. Für den Zweckverband gelten die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze entsprechend der geltenden Vorschriften für die Gemeinde. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die §§ 15 bis 19 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz).
2. Für die örtliche Prüfung gemäß § 136 KVG LSA ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zuständig.

§ 14

Finanzbedarf

Soweit seine Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage beträgt für die unter § 3 Punkt 1, 6 und 7 geregelten Aufgaben für den Altmarkkreis Salzwedel 1/2 und den Landkreis Stendal 1/2 der Gesamtsumme. Für die Erfüllung der Aufgabe unter § 3 Punkt 2 bis 5 wird die Umlage für die Verbandsmitglieder entsprechend dem Einwohnerstand der letzten Kommunalwahl festgelegt.

§ 15

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es einer Satzungsänderung. Der Verband strebt an, dass alle Einheits-, Verbands- und Mitgliedsgemeinden der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel als auch die Landkreise Mitglied des Zweckverbandes werden.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

Das Ausscheiden eines Verbandmitgliedes bedarf einer Satzungsänderung. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor,

1. wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
2. bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan.
3. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.
4. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
5. Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder im Rahmen der Abwicklung eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Kommt eine Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung über die Auflösung nicht zu Stande, trifft die nach GKG-LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 17

Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und sonstige Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Geschäftsstelle des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem auf der Internetseite des Verbandes zugänglich gemacht.
2. Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen oder sonstige Bekanntmachungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Geschäftsstelle des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes zu jedermanns Einsicht während der Geschäftszeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen wird im textlichen Teil der Satzung oder sonstigen Bekanntmachungen hinreichend umschrieben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt gegeben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht.
3. Die Verbandssatzung sowie sämtliche Änderungen dieser Satzung und deren Genehmigung, die nach den gesetzlichen Vorschriften durch die zuständige Kommunalaufsicht in deren Bekanntmachungsorgan bekanntgemacht werden müssen, werden daneben nachrichtlich in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal wie Satzungen gemäß Absatz 1 bekannt gemacht.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung im „Generalanzeiger“ bekannt zu machen.

§ 18
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sollte die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, tritt diese Satzung nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

„Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

Ausgefertigt am:

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung des „Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes“

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“:

Landkreise:

Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Einheitsgemeinde Stadt Klötze
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Gemeinde Stadt Arneburg
Gemeinde Eichstedt (Altmark)
Gemeinde Goldbeck
Gemeinde Hassel
Gemeinde Hohenberg-Krusemark
Gemeinde Iden
Gemeinde Rochau
Gemeinde Hansestadt Werben (Elbe)

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Gemeinde Kamern
Gemeinde Kliestz
Gemeinde Stadt Sandau (Elbe)
Gemeinde Schollene
Gemeinde Schönhausen (Elbe)
Gemeinde Wust-Fischbeck

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark)
Gemeinde Aland
Gemeinde Altmärkische Höhe
Gemeinde Altmärkische Wische
Gemeinde Zehrental

Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf
Gemeinde Beetzendorf
Gemeinde Dähre
Gemeinde Flecken Apenburg-Winterfeld
Gemeinde Flecken Diesdorf
Gemeinde Jübar
Gemeinde Kuhfelde
Gemeinde Rohrberg
Gemeinde Wallstawe